Gewässerordnung B1 & B2
des Fischereiverein Grav-Insel e.V.

für den "Rheinnebenarm" entlang der Grav-Insel
(siehe Aushang oder www.fischereiverein-gravinsel.de/gewässer)
(9. Ausgabe)

Der Angler ist auch Umweltschützer. Es sei selbstverständlich, dass er sich die Gesetze des Tier-, Natur- und Umweltschutzes selbst auferlegt.
Die nachstehend aufgeführten Bestimmungen und Begrenzungen sollten für jeden Angler selbstverständlich sein, damit unsere Umwelt und unser Gewässer keinen Schaden erleiden.

Grundsätzlich gelten die vorgeschriebenen Schonzeiten, Gesetze und Mindestmaße des Landes Nordrhein Westfalen. Darüber hinaus die Auflagen des Vereins. **Bei jedem Angeln ist ein Unterfangkescher zu benutzen.**

1. Ausweispapiere

Bei der Ausübung des Angelsports sind folgende Ausweispapiere mitzuführen:

a) der gültige Jahres/ Fünfjahresfischereischein, der Jahres/ Fünfjahressonderfischereischein, der Jugendfischereischein
b) der Fischereierlaubnisschein des Vereins/ Tageskarte B1, B2.
c) der Mitgliedsausweis (DAFV)
d) die Fangliste/Fangbuch

2. Tageskarten

Werden ggf. vom Vorstand ausgegeben. Angeln findet dann nur unter Aufsicht statt, z.B. bei Jugendgruppen oder Begleitungen unserer aktiven Mitglieder.

3. Fischereiaufsicht

Den amtlichen Fischereiaufsehern der unteren Fischereibehörde, den Polizeiorganen, den Fischereiaufsehern des Vereins sind auf Verlangen vorzuzeigen:

a) die Ausweispapiere / Fischereischein etc.
b) die Angelgeräte
c) die zur Angelei mitgeführten Behälter usw.
d) der Fang

Beim Fehlen der Ausweispapiere ist das Angeln nicht gestattet und wird bei einer Kontrolle sofort geahndet.

Gewässerordnung B1 & B2
des Fischereiverein Grav-Insel e.V.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, auf Fischfrevler zu achten und umgehend Meldung beim Vorstand zu machen.

4. Betreten, befahren und Parken

a) Das Ufer ist nur an den ausgewiesenen Plätzen, zum Zwecke der Ausübung der Fischerei, auf eigene Gefahr zu betreten.
b) Das benutzen und Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf dem Parkplatz der Grav-Insel gestattet.

5. Fischereiausübung

Niemand hat Anspruch auf einen festen Angelplatz. Die Angeln sind so auszulegen, dass andere Sportsfreunde nicht behindert werden. Die Angelruten sind nur unter ständiger Aufsicht zu benutzen. Jedes Mitglied muss sich am Wasser so verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird. Das Vereinsabzeichen (wenn Vorhanden) ist möglichst sichtbar zu tragen. Da das Angeln der Erholung dient, sind alle Tätigkeiten untersagt, die diesem Ziel entgegen stehen, wie z.B. Trinkgelage oder laute Musik. Das Nachtangeln ist nur mit einem Wetterschutz, wie z.B. Schirm, Schirm mit Überwurf oder Angelzelt ohne Boden, gestattet. Das Lagern mit Pavillon, Planen, Sonnenschirmen etc. ist untersagt.
Alle gefangenen Fische sind waidgerecht zu behandeln.

a) Geangelt werden darf:
Angler ab 16 Jahren:
mit 1 Flugangel oder 1 Spinnangel oder drei Angelruten, mit jeweils nur einem Haken. (der Drilling zählt als Einzelhaken)
Kinder und Jugendliche von 14 bis 16 Jahren mit Fischereischein:
mit 1 Flugangel oder 1 Spinnangel oder drei Angelruten, mit jeweils nur einem Haken. (der Drilling zählt als Einzelhaken)
Kinder und Jugendliche von 10 bis 16 Jahren mit Jugendfischereischein:
mit 1 Flugangel oder 1 Spinnangel oder zwei Angelruten, mit nur einem Haken, in der Begleitung eines Fischereischeininhabers. (die Benutzung eines Drillings ist ihnen nicht gestattet)

b)Bootsbenutzung
Das Angeln vom Boot aus, erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Der Fischereiverein Grav-Insel e.V. haftet für hierbei eintretende Körper oder Sachschäden grundsätzlich nicht.
Bei Gewitter muss die Wasserfläche unverzüglich verlassen werden. Die Bootsbenutzung unter Alkoholeinfluss ist untersagt.
Die Ausfahrt mit den Booten ist in der Saisson vom 01.04. bis 31.10. den ganzen Tag möglich. Zum geschützten gegenüberliegendem Ufer ist ausreichend Abstand zu halten und das beangeln des selbigen ist untersagt.
Lt. Schifffahrtversordnung des Flürener Altrhein, dürfen Boote nur in den gekennzeichn eten Flächen (P) an Land angelegt werden.

Gewässerordnung B1 & B2
des Fischereiverein Grav-Insel e.V.

Die Verwendung von Klopfhölzern, sowie Köderschleppen ist verboten.
Jugendliche dürfen nur in Begleitung eines Volljährigen Mitglieds des Fischereiverein Grav-Insel e.V. welches im Besitz eines gültigen Fischereischeines ist, ihrem Hobby vom Boot aus nachgehen.
Grundsätzlich sollen Bootsangler und Angler die vom Ufer aus angeln sich nicht behindern oder gar gefährden. Deshalb sollte jeder Angler Rücksicht und Toleranz zeigen.

c) Fangbegrenzung:
Aale, Hechte, Karpfen, Zander: höchstens 3 Stück pro Art und Tag
d) Gefangene, untermäßige Fische sind mit nassen Händen vom Haken zu lösen und sofort vorsichtig in das Gewässer zurückzusetzen.
e) Fischverkäufe und Tausch gegen Sachwerte sind nicht gestattet.
f) Schonzeiten:
Es gelten die vorgeschriebenen Schonzeiten des Landes Nordrhein-Westfalen. Zusätzlich besteht ein **Spinnfischverbot vom 01.04. bis 31.05. jeden Jahres.**
g) Schongebiet:
Das Laich- und Fischschutzgebiet, befindet sich im gegenüber liegenden Teil des Gewässers. Das Ufer darf nicht betreten werden, da dieses Ufer als Vogelschutzgebiet für Bodenbrüter fungiert. Beim Angeln vom Boot aus ist **ausreichend Abstand** zum selbigen zu halten.
h) Wettbewerbe oder Wetten auf die gefangenen Fische oder das Gewicht des Gesamtfanges etc. sind nicht gestattet.

6. Verstöße

Es ist jedem Angler verboten:
a) Angelgeräte oder Zubehör unbeaufsichtigt am Wasser zu belassen. (unbeaufsichtigtes Gerät wird durch die Fischereiaufseher sichergestellt).
b) Die Verwendung von Ködern, die dem Naturschutz unterliegen.
e) Köderfische dürfen nur in dem Gewässer verwendet werden aus dem sie stammen.

7. Setzkescher

Die Verwendung eines Setzkeschers ist nicht gestattet!

8. Fangliste

Aus Gründen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Gewässer ist über die Länge und Art des Fanges Buch zu führen. Die Fanglisten werden ab 2023 mit einem **Pfand i.H. von 10 € belegt**. **Die dem Mitglied jeweils ausgehändigte/n, Fangliste/n muss/müssen bis zum 31.12. jeden Jahres** dem Fischereiverein Grav-Insel e.V. korrekt ausgefüllt, mit Namen versehen zurückgesandt oder abgegeben werden. Wie z.B. Briefkasten kl. Vereinsheim oder Postfach 165.

Gewässerordnung B1 & B2
des Fischereiverein Grav-Insel e.V.

Ohne Zusendung oder Abgabe des jeweiligen korrekt ausgefüllten Fangberichtes der ausgegebenen Gewässerstrecken, bis zu dem angegebenen Termin, erfolgt **keine Anrechnung der Pfandgebühr und keine Verlängerung des Fischereierlaubnisscheines.**
Die Pfandgebühr wird jedem aktiven Mitglied **nur einmal im Jahr berechnet**, auch wenn das Mitglied 3 Fanglisten ausgehändigt bekommen hat (z.B./**A1, B1, B2**)

9. Sauberkeit und Umweltschutz

a) Jeder Angler ist verpflichtet, seinen Angelplatz sauber zu halten, auch dann, wenn der Abfall nicht von ihm stammt, Flaschen, Kartons und sonstige Abfälle sind von den Mitbringern auch wieder mitzunehmen.
b) Festgestellte Gewässerverunreinigungen und Fischsterben sind umgehend dem Vorstand, der Ordnungsbehörde oder der Polizei möglichst unter Angabe von Zeugen zu melden.
Eine generelle Freistellung des Anglers von der persönlichen Verantwortung ist nicht möglich.
Verstöße gegen diese Gewässerordnung, unkameradschaftliches Verhalten, Verstöße gegen die Vereinsdisziplin oder gegen die Satzung, abgesehen von der Strafverfolgung durch die Gerichte, ziehen Vereinsausschluss und Entzug des Erlaubnisscheines nach sich.

10. Arbeitsdienst

siehe aktuelle Arbeitsdienstregelung

11. sonstige Bestimmungen und Auflagen

Am Tag der Jahreshauptversammlung, des Fischereiverein Grav-Insel e.V., sind die Gewässer an der Grav-Insel, für alle Mitglieder bis zum Ende der Versammlung fürs angeln gesperrt. Am Tag der Jugendversammlung gilt dies dann für Jugendliche Mitglieder.
Eine generelle Freistellung des Anglers von der persönlichen Verantwortung ist nicht gegeben.
Verstöße gegen diese Gewässerordnung, unkameradschaftliches Verhalten, Verstöße gegen die Vereinsdisziplin oder gegen die Satzung, abgesehen von der Strafverfolgung durch die Gerichte, ziehen Vereinsausschluss und Entzug des Erlaubnisscheines nach sich.

12. Inkrafttreten

Gewässerordnung B1 & B2
des Fischereiverein Grav-Insel e.V.

Diese Gewässerordnung (9. Ausgabe) tritt gemäß Beschluss der Vorstandsversammlung vom 27.10.2024 in Kraft.

Wesel, 27.10.2024

Der Vorstand

Alfons Klein

1. Vorsitzender Alfons Klein